

wählung der Synode von St. Jean folgt, im October 1162 geschrieben. Also höchstens die im Laufe des Jahres 1163¹ entstandene zweite Vorrede von de invest., in der, wie wir oben sahen, eine Stelle aus dem Schluss der Schrift anzuklingen scheint, könnte nach der Lectüre unseres Werkchens verfasst sein. So bleibt also nur die Wahl übrig: jene Anklänge sind durchaus zufälliger Natur, oder X kannte de invest. I., als er die Denkschrift ausarbeitete. Sehen wir im Hinblick auf diese beiden Möglichkeiten die oben angeführten Stellen an, so ist ohne Frage zu urtheilen: ausgeschlossen ist es nicht, dass X de invest. gelesen hat, zumal Gerhoh zu der Freisinger Diöcese², in der ja Scheftlarn liegt, also unser Werkchen möglicher Weise entstanden ist, von Alters her Beziehungen unterhielt. Auf Grund der Mehrzahl der Stellen erscheint dies bloss als möglich. Aber durch die Stellen c. 62 und c. 89, s. oben S. 647, scheint die Möglichkeit sich zur Wahrscheinlichkeit zu steigern³, man müsste denn annehmen, wozu jedoch kein Anlass vorliegt, dass beide Autoren hier gerade dieselbe Quelle benutzten. Indem man die Bekanntschaft X's mit de invest. I. für wahrscheinlich erklärt, muss man sich jedoch hüten, etwa weiter zu schliessen: die Denkschrift X's, die sich ja gerade gegen die Neutralen richtet, als Antwort auf de investig. I. aufzufassen, dies Buch, das ohne die zweite Vorrede durchaus als eine Kundgebung der Neutralen betrachtet werden kann. Gegen eine so enge Beziehung beider Autoren und Werke zu einander sprechen gewichtige Bedenken. Vor allem der Umstand, dass weder irgendwo X auf eine schriftliche Meinungsäusserung der Neutralen anspielt, noch Gerhoh in der zweiten Vorrede unter alledem, was ihn für die Sache Alexanders gewann, die Lectüre einer der Bekehrung der Neutralen gewidmeten Denkschrift erwähnt.

Hat aber X, wie wir darnach vermuthen dürfen, de investig. I. gekannt, dann haben wir einen weiteren Grund

1) Vgl. Mühlbacher zu p. 12 der Ausgabe der opera Gerhohi I. von Scheibelberger. 2) Magni Ann. Reichersp. 1169, SS. XVII, 494. 495. 'Scripsit — Gerhohus — et opusculum contra discipulos Abailardi ad episcopum Frisingensem Ottonem — et ad ipsos Frisingenses diversa opuscula et scripta'. 3) Nach Scheibelberger Opera Gerh. I, p. 2 wäre cap. 89 erst später, 1167—1168 etwa, hinzugefügt worden. Gründe verschweigt er. Ich erblicke gerade in der angeführten Stelle, die sich nur auf Victor und Alex. beziehen kann, den vollgiltigen Beweis dafür, dass das cap. zum ursprünglichen Bestande der invest. gehört. Höchstens der Schlusssatz könnte späterer Zusatz sein, aber er braucht es nicht zu sein. So konnte sich Gerhoh auch schon im Jahre 1161 ausdrücken.